**Q1, UV XI, Sequenz II, M13**

**3. Nützlichkeitkeitsprinzip versus kategorischer Imperativ**

Im Folgenden soll erörtert werden, ob eher das Nützlichkeitsprinzip oder der kategorische Imperativ geeignet ist, in moralischen Fragen der Gegenwart Orientierung zu geben. Dazu ist es zunächst notwendig, Unterschiede zwischen der utilitaristischen und der deontologischen Ethik zu erarbeiten und beide Positionen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit zu bewerten. Die darauf basierende eigene Positionierung soll auf den Prüfstand gestellt werden durch eine Auseinandersetzung mit einer kontrovers diskutierten Frage aus der jüngsten politischen Geschichte.

Mögliche Aufgabenstellung:

1. Vergleichen Sie die ethischen Positionen von Mill und Kant und bewerten Sie Ihre Tragfähigkeit zur Orientierung in moralischen Fragen.
2. Erörtern Sie, ob eher das Nutzenprinzip oder der kategorische Imperativ geeignet ist, moralische Probleme und Dilemmasituationen zu lösen.
3. Erläutern Sie, wie das Luftsicherheitsdilemma von der utilitaristischen und der kantischen Ethik her zu entscheiden ist und erörtern Sie argumentativ abwägend die vom Bundeverfassungsgericht getroffene Entscheidung gegen den Abschuss.

**M1 Matrix zur Entwicklung einer eigenen Stellungnahme zur utilitaristischen / deontologischen Ethik**

|  |  |
| --- | --- |
| **Utilitaristische Ethik (Mill)** | **Deontologische Ethik (Kant)** |
| Gemeinsamkeiten:  … | |
| Unterschiede:  … | Unterschiede:  … |
| Bewertung der Tragfähigkeit:  …. | Bewertung der Tragfähigkeit:  … |
| Eigene Positionierung  … | |
| Begründung:  … | |

**M2 Eine Frage der Luftsicherheit**

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA wurde auch in Deutschland folgende Frage kontrovers diskutiert: Ist es moralisch zu rechtfertigen, dass man ein von Terroristen entführtes Flugzeug abschießt, „wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll?“1

Am 11. Januar 2005 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Neuregelung der Luftsicherheitsaufgaben, das in § 14, Abs. 3) die Streitkräfte ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, abzuschießen.

Dagegen entschied das [Bundesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) am 15. Februar 2006, dass der entsprechende Paragraph des Luftsicherheitsgesetzes verfassungswidrig und nichtig ist.

Anmerkung:

1 § 14, Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz 2005

Weitere Informationen

zum Luftsicherheitsgesetz und zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/luftsig/gesamt.pdf>

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-011.html>

**M3 Matrix zur Vorbereitung der Erörterung der Luftsicherheitsfrage**

|  |  |
| --- | --- |
| Beantwortung der Frage auf der Grundlage  der utilitaristischen Ethik:  … | Beantwortung der Frage auf der Grundlage  der deontologischen Ethik Kants:  … |
| Begründung  … | Begründung  … |
| Eigene Stellungnahme:  … | |
| Begründung  (unter Rückbezug auf die utilitaristische und deontologische Position)  … | |